

Gerichte geben Anlegerschutzanwälten zunehmend contra

"Die unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen lassen sich (...) zwanglos dadurch erklären, dass es sich vorliegend – wie so häufig in Kapitalanlageverfahren – um eine zielorientiert aufgesetzte Klageschrift handelt, ohne dass zuvor ausreichend Rücksprache mit dem Kläger über den tatsächlichen Inhalt und Hergang des Beratungsgesprächs gehalten wurde." Mit diesen deutlichen Worten, *sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser*, hat das **Landgericht Trier** am 29.11.2016 die Forderung eines Anlegers an einem geschlossenen Immobilienfonds gegenüber einem deutschlandweit tätigen Finanzdienstleister zurückgewiesen. Erstritten hat das Urteil Dr. **Martin Andreas Duncker**, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht von **Schlatter Rechtsanwälte/Heidelberg**, Mannheim. Das LG Trier kam zu dem Ergebnis, dass schon der Klägervortrag für sich betrachtet nicht ausreicht, dem Kläger Recht zu geben. Folge: Die Klage wurde bereits wegen Unschlüssigkeit abgewiesen – eine herbe Klatsche für jeden Anwalt. Mit einem Hinweis auf die prozessuale Wahrheitspflicht (§ 138 ZPO) teilte das Gericht im Urteil mit, dass bei der Schilderung des Beratungsgesprächs *"dem Kläger zurechenbar zwei miteinander nicht in Einklang zu bringende Sachverhalte nebeneinander"* vorgetragen worden seien. Das mündliche Vorbringen des Klägers in der Verhandlung stimmte in wesentlichen Punkten nicht mit dem überein, was der Klägeranwalt in seinem Standardschriftsatz vorgetragen hatte. Es könne, so das LG Trier weiter, *"nicht Aufgabe des Gerichts sein, in derartigen Fällen der Klage dadurch zum Erfolg zu verhelfen, dass wahlweise beide Sachverhalte dem geltend gemachten Klageanspruch zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist es Aufgabe des Klägers, dem Gericht denjenigen wahren* (Anmerkung: Hervorhebung im Fettdruck auch im Urteil) *Sachverhalt an die Hand zu geben, der unter die entsprechenden Anspruchsgrundlagen subsumiert werden soll."* Dazu RA Dr. Martin Andreas Duncker: *"Mit dem Landgericht Trier hat nun ein weiteres Gericht erfreulich klare Worte zu Standardschriftsätzen in Anlegerschutzprozessen gefunden. Wer in Anlegerschutzprozessen aufvorgestanzte Schriftsätze ohne konkreten Sachvortrag setzt, kann schnell Schiffbruch erleiden. Bei widersprechenden Aussagen zwischen den Parteien, die in solchen Verfahren immer vorliegen, muss sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Anleger und vom Vermittler verschaffen. Nicht nur der Vermittler, auch der Anleger muss sich dabei persönlich engagieren, wahre Angaben zum Sachverhalt liefern und vor Gericht aussagen. Dieses Detail scheinen einige sog. Anlegerschutzanwälte zu verschweigen, die ihren Mandanten ein vermeintlich müheloses (und bei Rechtsschutzzusage 'kostenloses') Gerichtsverfahren versprechen."* **'k-mi'-Fazit:** Gerichte geben Anlegerschutzanwälten zunehmend contra. Offenbar müssen sich Richter in den Textbausteinen der Schriftsatzkopierindustrie immer öfter unter mehreren Versionen der 'Wahrheit' entscheiden. Doch nicht nur Finanzdienstleister sind gesetzlich zu einer anlage- und anlegergerechten Beratung verpflichtet: Für Anwälte, die vorgeblich im Namen des Anlegerschutzes auftreten, sollte dies auch gelten!

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)



02 11 / 66 98 - 164

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: kmi@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christoph Morisse M.A., Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516